

Neue Berufskrankheit soll vom Gesetzgeber in die Berufskrankheiten-Liste aufgenommen werden

Als „Lungenkrebs durch das Zusammenwirken von Asbestfaserstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen“ wird die neue Berufskrankheit wahrscheinlich bezeichnet, wenn der Gesetzgeber der Empfehlung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats „Berufskrankheiten“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgt. Ein wichtiger Schritt zur Aufnahme dieser Erkrankung in die Berufskrankheiten-Liste ist durch die im April 2007 veröffentlichte wissenschaftliche Begründung des Ärztlichen Sachverständigenbeirats erfolgt. Eine Anerkennung und Entschädigung dieser Erkrankung als Quasi-Berufskrankheit nach § 9 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII ist jedoch jetzt schon möglich.

Die Anerkennung einer Tumorerkrankung der Lunge

durch die Einwirkung von Asbest als Berufskrankheit ist unter den in der Berufskrankheiten-Verordnung genannten Voraussetzungen schon lange möglich. Ein wichtiges Kriterium der Berufskrankheit nach Nr. 4104 der Berufskrankheiten-Liste ist der Nachweis einer beruflichen Asbeststaubexposition von mindestens 25 Faserjahren.

Auch die Einwirkung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) am Arbeitsplatz kann zu bösartigen Erkrankungen der Lunge führen. In diesem Fall muss durch die Präventionsabteilung der Berufsgenossenschaft der Nachweis einer Einwirkung von mindestens 100 Benzo[a]pyren-Jahren (BaP) geführt werden. Bei den BaP-Jahren handelt es sich, ebenso wie bei den Asbest-Faserjahren, nicht um tatsächliche Einwirkungsjahre, sondern um einen Wert, der nach einer anhand arbeitsmedizinischer Erkenntnisse entwickelten Formel errechnet wird. Diese Erkrankung steht ebenfalls kurz vor der Aufnahme in die Berufskrankheiten-Liste, so dass eine Anerkennung als Quasi-Berufskrankheit grundsätzlich möglich ist. Derzeit wird noch erforscht, ob auch bösartige Neubildungen des Kehlkopfes von PAK verursacht werden können. Auch diese Krankheit wird dann gegebenenfalls in die Liste aufgenommen. Diese Mindestanforderungen an Ausmaß und Dauer der gefährdenden Einwirkung sind anhand von medizinischwissenschaftlichen Erkenntnissen aus epidemiologischen Studien entwickelt worden und haben sich generell als geeignet erwiesen. In der Vergangenheit zeigte sich jedoch, dass eine sachgerechte Beurteilung anhand dieser Kriterien nicht in allen Fällen möglich ist. Einige Erkrankungsfälle konnten nicht als Berufskrankheiten anerkannt werden, bei denen eine Einwirkung sowohl von Asbest als auch von PAK nachgewiesen werden konnte, diese jedoch unter den jeweiligen o. g. Dosis-Grenzwerten lag. Gerade die Kombination verschiedener krebserregender Stoffe stand im Verdacht, trotz im Einzelfall zu geringer Exposition im Zusammenwirken eine krebserregende Wirkung zu entfalten. Aus diesem Grunde wurde die Kombinationswirkung dieser Stoffe auf den menschlichen Organismus seit einigen Jahren vermehrt arbeitsmedizinisch erforscht. Im Ergebnis lässt sich eine Steigerung der Lungenkrebs verursachenden Wirkung von Asbest im Zusammenwirken mit PAK nachweisen.

Die Anerkennung einer Tumorerkrankung der Lunge als Quasi-Berufskrankheit ist demnach unter folgenden Gesichtspunkten möglich:

Zum einen ist zu prüfen, ob die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierbei ist eine genaue medizinische Diagnostik unerlässlich, da ausschließlich ein primärer Tumor des Lungengewebes als Quasi-Berufskrankheit anerkannt werden kann. Ob hier zukünftig auch bösartige Neubildungen des Kehlkopfes zum Krankheitsbild der neuen Berufskrankheit zählen, ist noch ungewiss. Weiterhin müssen die arbeitstechnischen Anforderungen eingehalten werden, d. h. es muss der Nachweis einer hinreichenden Einwirkung sowohl von Asbestfaserstaub als auch von PAK infolge der beruflichen Tätigkeit erbracht werden. In diesem Zusammenwirken ist das Erreichen der für die Einwirkung der Einzelstoffe geforderten Dosisgrenzwerte von 25 Faserjahren beziehungsweise 100 BaP-Jahren nicht notwendig. Man geht bei einer Einwirkung beider Stoffe von einer Verdoppelung des Risikos einer Lungenkrebserkrankung aus. Aus diesem Grunde wurde festgelegt, dass die Summe der prozentualen Bruchteile von 25 Faserjahren und 100 BaP-Jahren nur den Wert 1 ergeben muss. Das folgende Beispiel soll dies rechnerisch erklären:

Es lag eine Einwirkung von 6,25 Faserjahren (Wert 0,25) und von 75 BaP-Jahren (Wert 0,75) vor. Die arbeitstechnischen Voraussetzungen zur Anerkennung der eingangs genannten Berufskrankheiten der Einzelstoffe sind nicht erfüllt. Da der Gesamtwert 1 beträgt, ist die geforderte Gesamtdosis erreicht und die Anerkennung wie eine Berufskrankheit möglich. Es ist nun zu erwarten, dass mit der nächsten Berufskrankheiten-Verordnung diese Erkrankung unter einer eigenen Nummer in die Berufskrankheiten-Liste aufgenommen wird. Aus arbeitsmedizinischer und juristischer Sicht kommt dem besondere Bedeutung zu, da es sich um die erste Berufskrankheit handelt, welche auf das Zusammenwirken von zwei Gefahrstoffen gründet.

Die arbeitsmedizinische Forschung hat somit einen wichtigen Fortschritt erzielt, der auf weitere zukünftige Entwicklungen hindeutet. In der berufsgenossenschaftlichen Praxis ist nun gerade bei der Vielzahl von möglicherweise asbestbedingten Lungenkrebserkrankungen auf eine zusätzliche Einwirkung von PAK zu achten, wobei entsprechende Informationen von Arbeitgebern und Versicherten sehr hilfreich sein können.

Andreas Altena